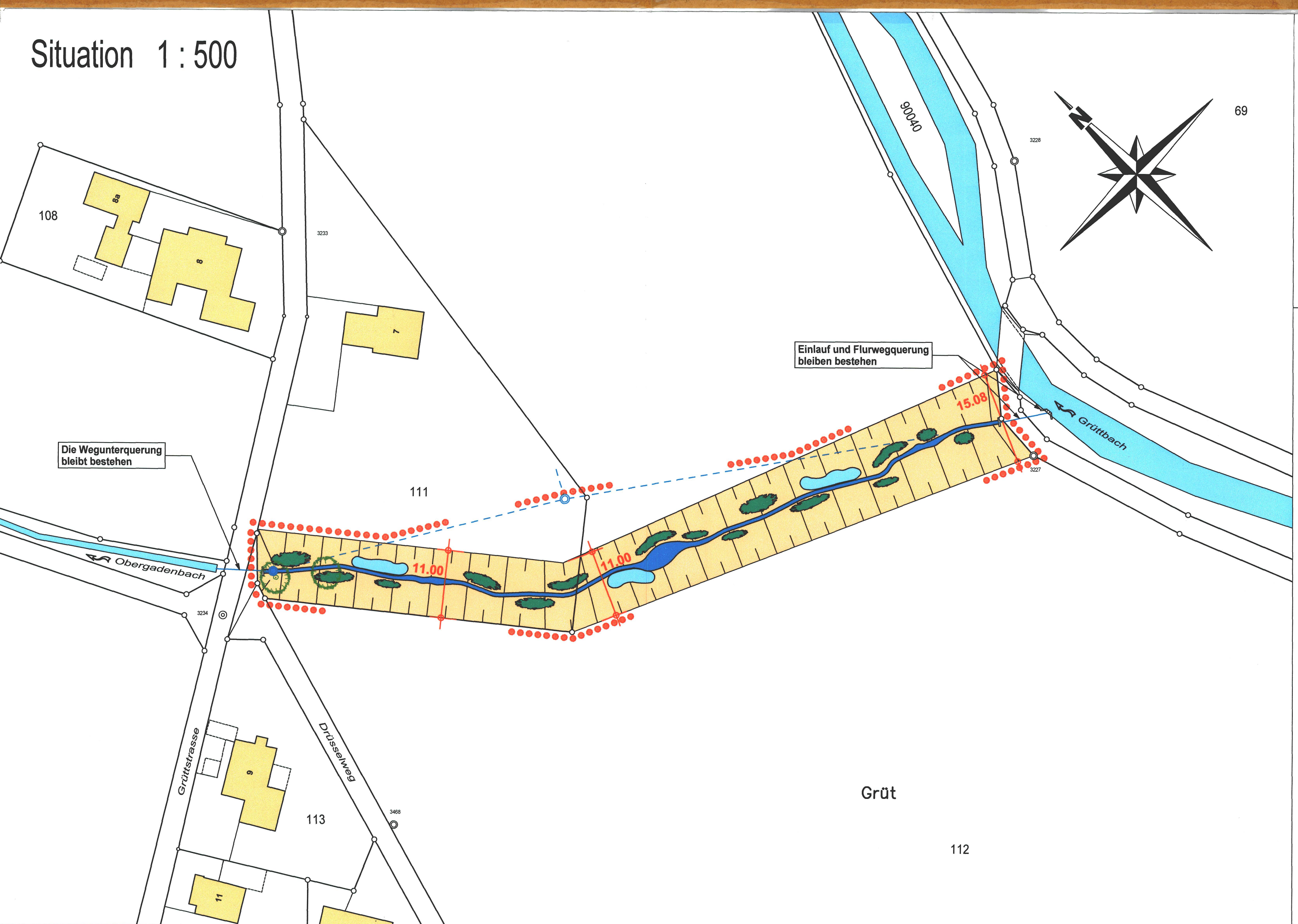


Situation 1 : 500



Legende:

Genehmigungsinhalte

- | | |
|---|--|
|  | Geltungsbereich |
|  | Neuer Bachlauf |
|  | Flachwassermulde |
|  | Bachareal mit spontaner Begrünung |
|  | Uferbepflanzung, richtungsweisend |
|  | best. ZR ø 30, wird ausser Betrieb gesetzt |

Orientierungsinhalte



bestehende Bäume

Bauweise

- Lehmschle mit je ca. 50% Rundkies 8/16 und Wandskies 0/100 ca. 15-20cm ausbilden
- Die weitere Sohlengestaltung (in Absprache mit dem AfU) wird mit dem Unternehmer festgelegt.
- Böschungseigung in der Regel 1:5 - 1:10, max. 2:3
- Sohlenbreite 40-60cm und Böschungseigung variierend
- Neue Bepflanzung gemäss Angabe Amt für Raumplanung
- Nicht humusieren
- Für die Überfahrt mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird an geeigneter Stelle eine Furt geschaffen.

Sonderbauvorschriften

- § 1 Zweck
- Der Gestaltungsplan Renaturierung Obergadenbach bezweckt, den Bach offen zu legen und seinen Raumbedarf sicherzustellen.

- § 2 Geltungsbereich
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

- § 3 Stellung zur Grundordnung
- Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Derendingen sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften und insbesondere die eidgenössische und kantonale Wassergesetzgebung.

- #### § 4 Gestaltungsmassnahmen
- Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen festgelegt. Bei der Gestaltung wird auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Baches erlaubt. Die Begehrbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung. Die Ufer des Baches werden abschnittsweise minimal bepflanzt, um die Wasserfläche zu beschatten (Verkrautung zu minimieren). Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern.

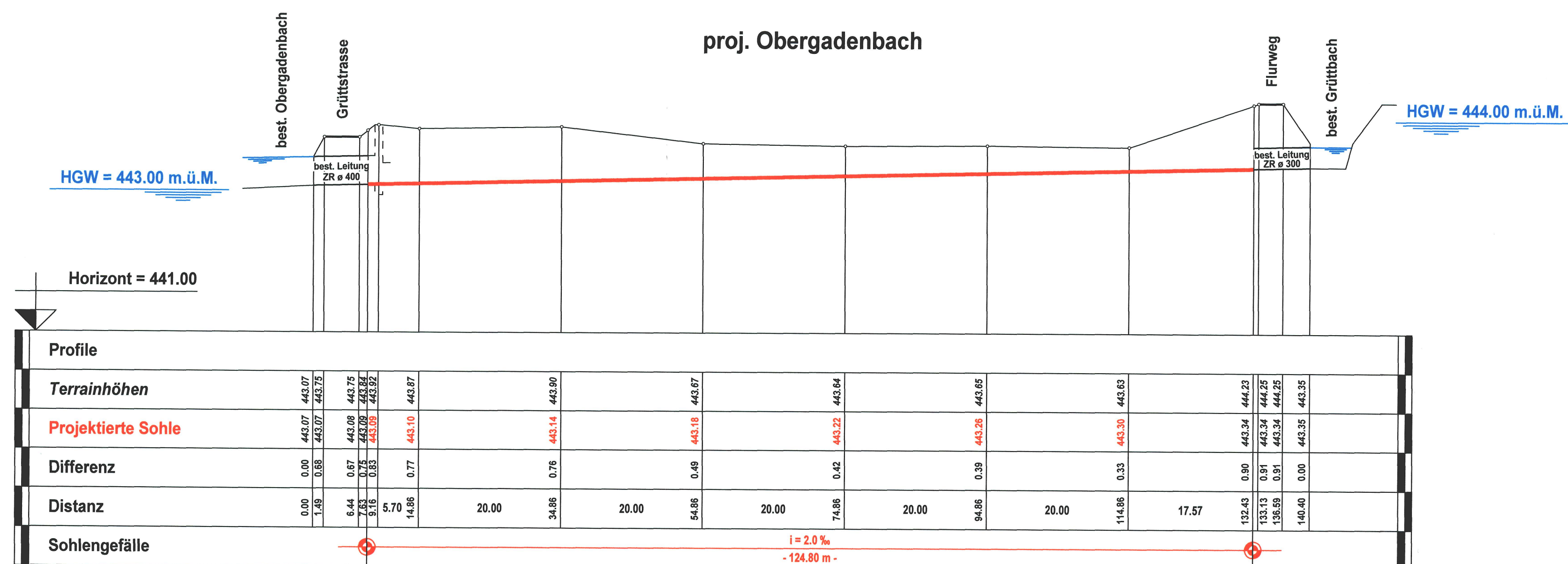
- § 5 Nutzung
- Unterhalts- und Pflegemaßnahmen sind nur zur Erhaltung des natürlichen Baches zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzplätze, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege, dürfen nicht erstellt werden.
- Der Unterhalt des Baches ist Sache der Einwohnergemeinde Derendingen.

- § 6 Ausnahmen
- Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Gestaltungsplan Renaturierung Oberradenbach" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bedingungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

- § 7 Inkrafttreten
- Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates in Kraft.

Längenprofil 1 : 500/ 50

orientierender Inhalt



Normalprofil 1 : 20

orientierender Inhalt

